

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **126. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen - Wenn aus "alt" "neu" wird (Teil 1)

(von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

Maschinen und Anlagen werden nach ihrem Inverkehrbringen / ihrer Inbetriebnahme geändert. Unter bestimmten Voraussetzungen - ihrer wesentlichen Veränderung - wechseln sie dabei rechtlich gesehen die Seiten: Von der Betriebssicherheitsverordnung in das Produktsicherheitsgesetz. Dabei wird aus öffentlich rechtlicher Sicht aus "alt" "neu".

Europäisch und auch national finden sich in den Rechtsvorschriften hierfür zwar keine Anhaltspunkte, wohl aber in den Interpretationen der Gesetzgeber. Dabei geht die nationale Interpretation Hand in Hand mit der europäischen.

Dieser Beitrag zeigt die rechtlichen Zusammenhänge auf und aktualisiert das nationale Interpretationspapier in Hinblick auf die geltende Rechts- und Normenlage.

Das offizielle nationale Interpretationspapier von Bund und Ländern zu diesem Thema stammt aus dem Jahre 2000. In der Zwischenzeit gab es rechtliche Änderungen und auch die in Bezug genommenen Normen wurden mehrfach geändert. Deshalb hat der Autor dieses Papier an den heutigen Stand der Rechtsvorschriften und der Normung angepasst.

Das Leben einer Maschine besteht aus Veränderungen

Maschinen werden im Laufe Ihres Lebens häufig verändert. Sie werden optimiert oder an neue Arbeitsbedingungen angepasst. Entscheidend für den Umbau einer gebrauchten Maschine und gegen einen Neukauf sind häufig die Kosten, die zumindest nach ersten Überlegungen geringer scheinen als beim Neukauf einer geeigneten Maschine. Beim Umbau einer Maschine stehen für den Arbeitgeber zwar die technischen Änderungen im Vordergrund, aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Für den Arbeitgeber sind das zunächst die Arbeitsschutzvorschriften und hier speziell die

auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Diese verlangt von ihm seinen Beschäftigten sichere Arbeitsmittel zur Benutzung bereit zu stellen. Allerdings kann so ein Umbau dazu führen, dass aus rechtlicher Sicht eine neue Maschine entsteht. Die Maschine wechselt dann quasi die Seiten und unterfällt dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Diese "neue Maschine" muss nach dem Umbau den Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen, die die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in nationales Recht umsetzt. Die Grenze beim Übergang "alt/neu" ist die "wesentliche Veränderung" oder wie es europäisch im Binnenmarktleitfaden heißt, die "bedeutende bzw. erhebliche Veränderung". Ziel dieser Veröffentlichung ist, diesen Übergang zu einer neuen Maschine zu erläutern.

Rechtliche Ausgangssituation

Das ProdSG regelt u.a. das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt. Nach § 2 Nr. 22 des ProdSG sind Produkte:

Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind.

Das ProdSG verfolgt bewusst einen weiten Ansatz. Es wird deshalb auch nicht mehr unterschieden, ob ein Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist.

Produkt im Sinne des ProdSG
§ 2 Nr. 22

Produkt:
Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind.

Achtung:
Es wird nicht mehr wie im alten GPSG unterschieden, ob ein Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder **wesentlich verändert** worden ist.

© Ostermann OS

Abb. 1: Produkt im Sinne des ProdSG

Aus diesem Grund wurde der unbestimmte Begriff "*wesentlich verändert*", der im aufgehobenen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) noch enthalten war, im ProdSG nicht mehr aufgeführt. Allerdings hat der Gesetzgeber in seiner Begründung zu § 2

Nr. 15 (Inverkehrbringen) des ProdSG klargestellt, dass wesentlich veränderte Produkte auch unter dem ProdSG als neue Produkte angesehen werden:

Zu § 2 Nr. 15:

Mit der Anpassung des Begriffs "Inverkehrbringen" an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entfällt auch der Terminus des "wesentlich veränderten Produktes". Eine Änderung des Sachverhalts ist damit nicht verbunden. Ein gebrauchtes Produkt, das gegenüber seinem ursprünglichen Zustand wesentlich verändert wird, wird auch zukünftig als neues Produkt angesehen.

Eine weitere wichtige Änderung in Zusammenhang mit der Änderung von Maschinen ist in § 1 (Anwendungsbereich) des ProdSG enthalten:

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Hiermit wird klargestellt, dass das Gesetz grundsätzlich auch die Herstellung von Produkten für die eigene Verwendung (Eigenherstellung) erfasst. Der Gesetzgeber hat von der Möglichkeit hierzu Regelungen zu treffen, gemäß den zwingenden europäischen Vorgaben in der Maschinenverordnung (9. ProdSV) und der Aufzugsverordnung (12. ProdSV) Gebrauch gemacht. Insofern hat auch derjenige das ProdSG zu beachten, wer ein unter eine dieser beiden Verordnungen fallendes Produkt für die eigene Verwendung wesentlich verändert und damit ein neues Produkt herstellt.

Bei einer "wesentlich veränderten Maschine" handelt es sich deshalb

- beim ersten Bereitstellen auf dem Markt nach deren wesentlicher Veränderung um ein "Inverkehrbringen" im Sinne von § 2 Nr. 15 ProdSG bzw. Artikel 2h Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

und

- bei deren erstmaliger Verwendung nach einer wesentlichen Veränderung für den eigenen Gebrauch, um eine "Inbetriebnahme" im Sinne von § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - 9. ProdSV - bzw. Artikel 2k der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Seit Mitte der 90er Jahre gibt es eine - zu Zeiten des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) entwickelte - gemeinsame Interpretation von Bund und Ländern, die die Interpretation des Begriffs "wesentliche Veränderung" in Bezug auf die Veränderung einzelner Maschinen auf eine Gefahrenanalyse (heute Risikobeurteilung) nach folgendem Grundsatz abstützt:

"Jede Änderung einer Maschine muss im Rahmen einer Gefahrenanalyse untersucht werden. Zeigt das Ergebnis, dass in erheblichem Umfang neue oder zusätzliche Gefahren zu erwarten sind, liegt eine wesentliche Veränderung vor. Dies gilt auch, wenn der Hersteller als Folge solcher Gefahren sicherheitstechnische Gegenmaßnahmen vorsieht."

Diese Interpretation wurde in 2000 überarbeitet, detaillierter dargestellt und die Begriffe wurden an die neue Terminologie angepasst. Heute spricht man von Gefährdungen, Risiken und Risikobeurteilung. Insofern müsste der o.a. Grundsatz heute wie folgt gefasst werden:

"Jede Änderung einer Maschine muss im Rahmen einer Risikobeurteilung untersucht werden. Zeigt das Ergebnis, dass neue / zusätzliche Gefährdungen zu erwarten sind, die mit einem erheblichen Risiko verbunden sind, liegt eine wesentliche Veränderung vor. Dies

gilt auch, wenn der Hersteller als Folge solcher Gefährdungen sicherheitstechnische Gegenmaßnahmen vorsieht."

Europäische Interpretation

Mit der Überarbeitung des europäischen Leitfadens zum Binnenmarktrecht in 1999 wurde die Philosophie der nationalen deutsche Interpretation auch in den europäischen Binnenmarktleitfaden übernommen:

"2.1 Unter die Richtlinien fallende Produkte

- ...
- *Produkte, an denen erhebliche Veränderungen vorgenommen wurden, können als neue Produkte angesehen werden. Sie müssen den Bestimmungen der anwendbaren Richtlinien entsprechen, wenn sie in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Dies ist, sofern nicht anders vorgesehen, von Fall zu Fall zu bewerten.*

Ein Produkt, an dem nach seiner Inbetriebnahme bedeutende Veränderungen mit dem Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen Leistung, Verwendung oder Bauart vorgenommen worden sind, kann als neues Produkt angesehen werden. Dies ist von Fall zu Fall und insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels der Richtlinie und der Art der unter die betreffende Richtlinie fallenden Produkte zu entscheiden

Wird ein umgebautes oder modifiziertes Produkt als neues Produkt eingestuft, muss es den Bestimmungen der anwendbaren Richtlinien entsprechen, wenn es in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird. Dies ist anhand des entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahrens, das in der betreffenden Richtlinie festgelegt ist, zu überprüfen, sofern das aufgrund der Risikobewertung für notwendig erachtet wird. Ergibt die Risikobewertung, dass die Art der Gefahr und das Risiko zugenommen haben, so sollte das modifizierte Produkt in der Regel als neues Produkt bezeichnet werden. Derjenige, der an dem Produkt bedeutende Veränderungen vornimmt, ist dafür verantwortlich zu überprüfen, ob es als neues Produkt zu betrachten ist."

Anlagenänderung

Untersucht werden muss auch die Auswirkung der o.a. Interpretation auf Maschinenanlagen oder wie es die Maschinenrichtlinie nennt, auf eine "Gesamtheit von Maschinen". Da diese aus mehreren (unvollständigen) Maschinen bestehen, muss, der Logik der o.a. Interpretation folgend, deshalb zunächst die Veränderung der geänderten einzelnen (unvollständigen) Maschine der Anlage untersucht werden. In einem nächsten Schritt müssen dann die ggf. damit verbundenen Folgeänderungen an anderen (unvollständigen) Maschinen der Anlage bewertet werden.

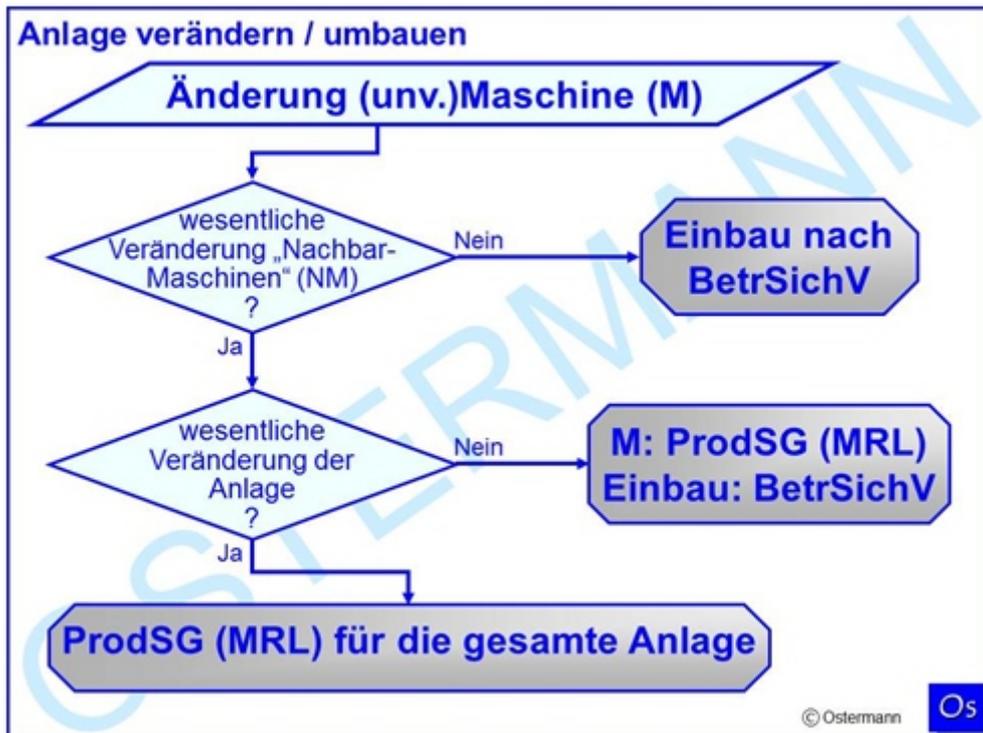


Abb. 2: Anlagenänderung

Eine wesentliche Veränderung einzelner (unvollständiger) Maschinen einer Maschinenanlage bedeutet deshalb nicht zwangsläufig, dass damit die gesamte Maschinenanlage wesentlich verändert ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn die ursächliche Veränderung zu neuen Gefährdungen führt, die erhebliche neue Risiken der gesamten Anlage bewirken und nicht nur einzelner (unvollständiger) Maschinen der Anlage. Auch dies muss mittels einer Risikobeurteilung untersucht werden.

Dieser Beitrag wird im August-Newsletter fortgesetzt.

AKTUELLES

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen

Die Europäische Kommission hat eine Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 547/2012) erlassen, in der die Ökodesign-Anforderungen an Wasserpumpen festgelegt werden.

Die Verordnung ist eine Durchführungsmaßnahme zur Ökodesign-Richtlinie und gilt für Kreiselpumpen zum Pumpen von sauberem Wasser. Die Verordnung gilt darüber hinaus auch, wenn die Pumpen in andere Produkte eingebaut werden. Wie immer gibt es aber auch Pumpen, die von der Verordnung ausgenommen sind.

Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie werden dann für bestimmte Produkte erlassen, wenn das Verkaufs- und Handelsvolumen sowie die Umweltauswirkungen des Produkts erheblich sind. Als Richtwert gilt dabei ein Handelsvolumen von 20000 Stück pro Jahr. Außerdem muss das Produkt ein erhebliches Potenzial für eine Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten bieten.

Die erste Stufe der Verordnung muss bereits zum 1. Januar 2013 zwingend angewendet werden.

Wir werden die Verordnung in einem unserer kommenden Newsletter näher behandeln.

REACH: Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Am 10. Juli 2012 wurde eine Verordnung erlassen (Verordnung (EU) Nr. 618/2012), durch die Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 "über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen" geändert wird. Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält zwei Listen der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

Die Verordnung muss spätestens ab dem 1. Dezember 2013 zwingend angewendet werden. Eine frühere Anwendung ist möglich.

Langfinger haben Zukunft

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) hat in einer Studie festgestellt, dass Prüffinger länger werden müssen. Der Prüffinger, wie er in der EN 60529:2000 beschrieben wird, hat eine Länge von 80 mm und einen Durchmesser von 12 mm.

Diese Länge des Prüffingers, die vor 30 Jahren festgelegt wurde, entspricht nicht mehr den heutigen anthropometrischen Gegebenheiten in der Bevölkerung. Der Prüffinger sollte mindestens 100 mm lang sein. Um die Einhaltung der Sicherheitsabstände gemäß der EN ISO 13857 überprüfen zu können, müsste der Finger sogar 120 mm lang sein.

Fakten: Bericht über gefährliche Produkte 2012

BAuA veröffentlicht und bewertet gesammelte Meldungen

(Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 034/12 vom 10. Juli 2012; www.baua.de)

Dortmund - Von unsicheren Produkten gehen hohe Risiken für die Gesundheit aus. Das Produktsicherheitsgesetz beauftragt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), über die Sicherheit von Gebrauchsgegenständen und Arbeitsmitteln zu informieren. In der Reihe "Gefährliche Produkte - Informationen zur Produktsicherheit" veröffentlicht die BAuA jährlich eine Auswertung der vorliegenden Meldungen über gefährliche technische Produkte. Jetzt erscheint die aktuelle Ausgabe 2012 mit der Analyse der Daten aus dem Jahr 2011.

Für den Bericht ausgewertet werden neben der deutschen Tagespresse und den Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle auch die nationalen RAPEX-Meldungen. RAPEX steht für "Rapid Exchange of Information System" und ist das Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission zu gefährlichen Produkten. Im Jahr 2011 gab es insgesamt 158 RAPEX-Meldungen aus Deutschland. Dabei wurden Produkte aus allen Kategorien berücksichtigt.

Bei allen beanstandeten Geräten, die der Maschinenrichtlinie unterliegen, bestand beispielsweise die Gefahr, sich zu schneiden oder durch umher fliegende Teile getroffen zu werden. Im Bereich Kosmetik konnte in einer Körperlotion ein nicht zugelassener Konservierungsstoff nachgewiesen werden. Insgesamt gab es aus Deutschland 28 Meldungen über kosmetische Mittel. Ein Modell-Hubschrauber fiel negativ auf, weil die Gefahr bestand, durch rotierende Teile, die nicht richtig befestigt waren, verletzt zu werden. National wurden acht Produkte gemeldet, die gegen die Spielzeugrichtlinie verstießen. Positiv zu vermerken ist, dass der Anteil chinesischer Produkte unter den Meldungen erheblich gesunken ist. Ob sich dieser Trend fortsetzt, muss sich jedoch in den Folgejahren erst noch zeigen.

Bei der Analyse der tödlichen Arbeitsunfälle stellten die Wissenschaftler fest: Besonders häufig werden Baumaschinen wie Bagger oder Kräne als ursächlich oder mitursächlich für Arbeitsunfälle genannt. Viele Unfälle ereignen sich außerdem mit Arbeitsbühnen oder Gabelstaplern. Im Vergleich mit den RAPEX-Daten überraschte die BAuA-Wissenschaftler, dass - obwohl sich besonders viele tödliche Arbeitsunfälle mit Produkten ereignen, die der Maschinenrichtlinie unterliegen - es nur in vier Produktgruppen Beanstandungen über RAPEX gab. Die BAuA-Experten gehen zudem davon aus, dass etwa jeder sechste tödliche Arbeitsunfall, an dem ein technisches Produkt beteiligt war, hätte vermieden werden könnten. Ingenieure sollten deshalb nicht nur den bestimmungsgemäßen sondern auch den vorhersehbaren Gebrauch des Produktes schon bei der Konstruktion berücksichtigen.

Zur vollständigen Pressemeldung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2012/07/pm034-12.html

Direkter Link zum Bericht:

www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/ProdSG-2012.pdf

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen - Änderungen Februar 2012 (Notifizierungs-Nr. 2012/0409/D - B20)

Folgende Produkte sind den Bestimmungen betroffen:

- Bauprodukte für die europäisch technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden und
- Bauprodukte nach harmonisierten Normen,

jeweils in Bezug auf die Anwendung dieser Bauprodukte

Die Liste beschreibt die technischen Regeln zur Planung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung für Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen gemäß der Bauproduktenrichtlinie. Nach den Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EG) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen anwendbar zu machen.

Schweiz:

NT3002 - Technische Norm für PMR-Verstärker zum Betrieb in Tunneln, Stollen, Gebäuden und unterirdischen Parkhäusern. (Notifizierungs-Nr. 2012/9505/CH - V20T)

Von dieser Vorschrift sind Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/5/EG vom 9. März 1999 betroffen. Es handelt sich dabei um den Entwurf einer technischen Norm, die für PMR-Verstärker zum Betrieb in Tunneln, Stollen, Gebäuden und unterirdischen Parkhäusern die wesentlichen Voraussetzungen einer effektiven Nutzung des Spektrums gemäß Artikel 7 Absatz 3 FAV (Verordnung über Fernmeldeanlagen) spezifiziert.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser technischen Norm hergestellte Produkte profitieren von einer Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Voraussetzungen. Die Norm wird im Amtsblatt als ausgewiesene technische Norm in Übereinstimmung mit Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a FMG (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997) und Artikel 4 veröffentlicht. Sie wurde zur Konkretisierung der wesentlichen Anforderungen an eine effektive Nutzung des Spektrums gemäß Artikel 7 Absatz 3 FAV (Verordnung über Fernmeldeanlagen) erarbeitet, um den Marktzugang für PMR-Verstärker zum Betrieb in Tunneln, Stollen, Gebäuden und unterirdischen Parkhäusern zu erleichtern.

Slowenien:

- Verordnung über die Eichung von Taxametern (Notifizierungs-Nr. 2012/0354/SI - I10)
In dieser Verordnung werden die Verfahren der Eichung und des Einbaus von Taxametern festgelegt und es wird die damit verbundene Verantwortung der Besitzer der Taxameter definiert.
Durch die neue Verordnung wird das System der für den Einbau von Taxametern zugelassenen Werkstätten abgeschafft, wodurch den Besitzern der Taxameter die frei Wahl bei dem Einbau und der Einstellung von Taxametern ermöglicht wird. Auch die Durchführungen der Eichung werden vereinheitlicht, unabhängig von der Vorschrift, nach welcher die Bauartgenehmigung für ein Messgerät sie erfolgte.
- Verordnung über Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung über messtechnische Anforderungen für elektronische Blindverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 2 und 3 (Notifizierungs-Nr. 2012/0355/SI - I10)
- In dieser Verordnung werden das Prüfverfahren für elektronische Blindverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 2 und 3 sowie die Anforderungen an die Softwarekompatibilität der Zähler festgelegt.
Durch die neue Verordnung wird die Übereinstimmung der Software mit den Anforderungen des Softwareleitfadens festgelegt, der von der Organisation der Europäischen Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen (WELMEC) herausgegeben wurde. Zugleich wird hiermit festgelegt, dass die Verfahren der Typprüfung der Zähler in der Norm SIST EN 62053-23 beschrieben sind.
- Verordnung über die Eichung von Elektrizitätszählern (Notifizierungs-Nr. 2012/0356/SI - I10)
In dieser Verordnung wird das Prüfverfahren für verschiedene Typen von statischen Elektrizitätszählern festgelegt.
Durch die neue Verordnung wird eine größere Überschaubarkeit und Vereinfachung der Prüfverfahren bei der Eichung von verschiedenen Elektrizitätszählertypen erreicht. Es wird auch die Möglichkeit der statistischen Stichprobenüberprüfung im Rahmen der Eichung eingeführt.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 176/01 vom 19.06.12)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 196/15 vom 4.7.2012 (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2012/C 45/01 vom 16.2.2012))

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 176/01 vom 19.06.12)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 18 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 54-25/AC:2012-03
- EN 197-1:2011-09
- EN 490:2011-10
- EN 681-3/A2:2005-08
- EN 681-4/A2:2005-08
- EN 682/A1:2005-08
- EN 997:2012-02
- EN 1090-1+A1:2011-11
- EN 1168+A3:2011-10
- EN 1317-5+A2:2012-03
- EN 1423:2012-02
- EN 1457-1:2012-01
- EN 1457-2:2012-01
- EN 12839:2012-01
- EN 13224:2011-11
- EN 14844+A2:2011-11
- EN 15050+A1:2012-03
- EN 15102+A1:2011-09

Das "Ende der Koexistenzperiode" ist verschoben worden bei:

EN 14081-1+A1:2011-02 (2012-10-01 nach 2011-12-31).

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung C 196/15 vom 4.7.2012 (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2012/C 45/01 vom 16.2.2012))

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Bei der in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2012/C 45/01 vom 16.2.2012 neu aufgelisteten EN ISO 20345:2011 ist das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" vom 30.6.2012 auf den 30.6.2013 verschoben worden.

TERMINE

Auswirkungen der Druckgeräte richtlinie für den Betreiber

Termin: 6.8.12

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Hamburg

Mehr Infos: www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=367624

Ausbildung zum CE-Beauftragten. (Rechtssichere CE-Kennzeichnung durch effizientes CE-Management in Ihrem Unternehmen.)

Termin: ab 23.8.2012

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Hamburg

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminare/seminarsuche/details/seminar/ausbildung-zum-ce-beauftragten.html>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (Vorläufige Messmethoden zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukte-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Berichtigung des aktuellen Normenverzeichnisses zur PSA-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Forschung: Risiken richtig beurteilen

BAuA-Bericht erläutert Verfahren im Maschinenbau

(Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 030/12 vom 20. Juni 2012; www.baua.de)

Dresden - Bei der Entwicklung neuer Maschinen muss die Sicherheit eine zentrale Rolle spielen. Die europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fordert von Herstellern die Durchführung einer Risikobeurteilung. Die Unternehmen betrauen zumeist die Konstrukteure mit dieser Aufgabe. Der jetzt von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlichte Bericht "Risikobeurteilung im Maschinenbau" gibt konkrete Hilfestellungen. Dabei beleuchtet er nicht nur verschiedene Verfahren, die Konstrukteure anwenden können, sondern gibt auch Empfehlungen für die Einbindung der

Risikobeurteilung in den Konstruktionsprozess.

Der Bericht "Risikobeurteilung im Maschinenbau" unterstützt Konstrukteure zum einen dadurch, dass er den Ablauf der Risikobeurteilung und -minderung erläutert. Die BAuA-Experten geben Hinweise auf Verfahren, die sich bei der Analyse der Gefährdungen sowie bei der Risikoeinschätzung und Risikobewertung anwenden lassen. Der Bericht stellt Möglichkeiten vor, mit denen sich das akzeptable Grenzkrisiko ermitteln lässt, beispielsweise durch Vergleich mit Normen oder mit Risikokennzahlen. Zudem stellt der Bericht die Schritte der Risikominderung unter Berücksichtigung verschiedener Benutzergruppen vor.

Im Bericht sind die Phasen der Risikobeurteilung und Risikominderung den einzelnen Phasen des Konstruktionsprozesses gegenübergestellt. Hier zeigen die BAuA-Experten Anknüpfungspunkte auf und geben Hinweise, wie sich die Risikobeurteilung effizient in den Konstruktionsprozess integrieren lässt. Der umfangreiche Anhang zum Forschungsbericht enthält eine Reihe von Verfahren für die Risikoeinschätzung. Er erläutert deren Anwendungsbereiche und ausführlich deren Ablauf. Somit gibt er Konstrukteuren Anregungen, ein geeignetes Verfahren auszuwählen.

Link zur Pressemitteilung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2012/06/pm030-12.html

Link zum Bericht auf der BAuA-Homepage:

www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2216.pdf

... UND WEITERHIN

Analyse der tödlichen Arbeitsunfälle von 2001 bis 2010

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sammelt seit 1978 die Angaben über tödliche Arbeitsunfälle in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Bergbau und ohne öffentlichen Straßenverkehr) in einer Datenbank gesammelt und wertet diese Angaben statistisch aus. Dabei zeigt sich grundsätzlich ein kontinuierlicher Rückgang der tödlichen Arbeitsunfälle von 2001 bis 2010. Der Anstieg 2010 ist sicher nicht zuletzt auf die wieder gestiegene Zahl der Beschäftigungsverhältnisse nach der Wirtschaftskrise 2008 zurückzuführen.

Die Unfallanalyse selbst enthält die verschiedensten Auswertungen, wie zum Beispiel nach Tätigkeiten und Branchen. Dabei zeigt sich, dass insbesondere die Mitarbeiter in den Metall- und Maschinenbauberufen, in den Hoch- und Tiefbauberufen und in den Verkehrsberufen gefährdet sind. Aus den Daten lässt sich auch ableiten, dass das "typische Unfallopfer" ein 44-jähriger männlicher Arbeiter ist, der die deutsche Staatsangehörigkeit hat und seit mehr als 3 Jahren in einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten arbeitet.

Wer die vollständige Unfallanalyse einsehen möchte, der findet die Auswertung unter:

www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Statistiken/Unfaelle/toedliche-Arbeitsunfaelle/pdf/Unfaelle.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 9.8.2012

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877